

Haftung bei Sachschaden auf Klassenfahrt

Beitrag von „Xiam“ vom 17. Oktober 2018 17:23

Fiktiver Fall, der sich aber recht nah an einem echten orientiert:

Während einer Klassenfahrt wird ein Stück des Mobiliars eines Zimmers beschädigt, der genaue Vorgang ist nicht mehr nachzuvollziehen. Die Jugendherberge stellt den Sachschaden in Rechnung.

Wer haftet hier?

Aussage der Schulleitung auf Nachfrage: Für durch Schüler verursachte Sachschäden ist eine Regulierung durch Schule/Behörde nicht vorgesehen. Der Verursacher ist hier in der Pflicht, die Eltern können den Schaden ggf. über ihre Privathaftpflicht regulieren. Leider ist der Verursacher nicht zu ermitteln. Was nun?

Beitrag von „Miss Jones“ vom 17. Oktober 2018 17:51

Sollen sich die Versicherungen drum kloppen. Im Zweifelsfall wird die JH da drauf sitzen bleiben, also deren Versicherung, die das natürlich scheisse findet, aber nichts dagegen tun kann. Haufen Papierkram vorprogrammiert.

Beitrag von „Nitram“ vom 17. Oktober 2018 17:54

Was steht denn zum Theme Haftung bei Sachbeschädigung im fiktiven Beherbergungsvertrag?

Beitrag von „Flipper79“ vom 17. Oktober 2018 18:18

Da du den Vertrag hoffentlich nicht als Privatperson abgeschlossen hast, würde ich die Schulleitung alle nötigen Infos zukommen lassen (Aussage, dass der Verursacher nicht

herausgefunden werden kann). Soll sich die SL um die rechtlichen Dingen kümmern. Die Schulleitung vertritt die Schule auch nach außen hin. Die soll einen netten Brief an die JH schreiben, dass der Verursacher nicht herausgefunden werden konnte.

Beitrag von „Nitram“ vom 17. Oktober 2018 20:42

Zumindest hier in RLP wird das Land Vertragspartner - nicht die Schule. Verträge ausdrücklich im Namen des Landes abzuschließen. (Muss man beim Unterschreiben drauf schreiben!)

Beitrag von „Xiam“ vom 17. Oktober 2018 23:00

Zitat von Nitram

Zumindest hier in RLP wird das Land Vertragspartner - nicht die Schule. Verträge ausdrücklich im Namen des Landes abzuschließen.

Das ist in Hamburg laut Aussage meiner Schulleitung leider anders. Hier muss der durchführende Lehrer im Auftrag der Eltern (die vorher eine Kostenübernahmeverpflichtung unterschreiben müssen) auf seinen Namen buchen. Daher ist der natürlich auch der Ansprechpartner für die Jugendherberge.

Durch Schüler verursachte Kosten streckt dann im Bedarfsfall die Behörde voraus und kümmert sich ums Inkasso bei den Eltern. Problematisch wird das natürlich dann, wenn der konkrete Verursacher nicht zu ermitteln ist.

Beitrag von „EffiBriest“ vom 17. Oktober 2018 23:14

Da würde ich niemals nicht eine Klassenfahrt durchführen! Musst du dann bezahlen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann?

Beitrag von „Flipper79“ vom 18. Oktober 2018 10:59

<https://www.hamburg.de/contentblob/69...ahrten-2016.pdf>

§ 8.2. und 8.3.

Dein werter Herr SL hat insofern Recht, dass du dich um die Kostenübernahme der Eltern kümmern musst. Aber ... die Behörde springt bei allen Regressansprüchen, die gegen dich ggf. gestellt würden ein. Es sei denn es liegt Fahrlässigkeit vor. Insofern ist dein SL nicht richtig informiert.

Beitrag von „Punkt“ vom 18. Oktober 2018 13:51

[Zitat von Flipper79](#)

<https://www.hamburg.de/contentblob/69...ahrten-2016.pdf>

§ 8.2. und 8.3.

Dein werter Herr SL hat insofern Recht, dass du dich um die Kostenübernahme der Eltern kümmern musst. Aber ... die Behörde springt bei allen Regressansprüchen, die gegen dich ggf. gestellt würden ein. Es sei denn es liegt Fahrlässigkeit vor. Insofern ist dein SL nicht richtig informiert.

Xiam schreibt doch im Grunde nichts anderes als du.

Beitrag von „Flipper79“ vom 18. Oktober 2018 13:55

Ja, aber Xiam hatte Angst davor, was geschieht, wenn der Verursacher nicht ermittelt wird. Und genau dafür haftet der TE nicht.

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. Oktober 2018 14:22

Äh, ich habe auch keine Ahnung. IANAL. Aber ist es nicht so, dass die Herberge den Gästen (wer immer das formal ist) eine Sache vermietet und Anspruch darauf hat, die Sache im gleichen Zustand zurückzubekommen? Ausgenommen des durch bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgetrennenen Verschleißes. Insofern ist der Vertragspartner zunächst der Ansprechpartner für den Vermieter. Sonst könnte man ja die Hütte komplett abreißen und mit einem Schulterzucken nach Hause fahren, weil man ja den Verursacher nicht ermitteln kann.

Das allerdings bei einer schulischen und somit dienstlichen Veranstaltung eine Privatperson Vertragspartner sein soll, ist schon einigermaßen absurd.

In NRW ist's die Schule. Absatz 5.1 der "Wanderrichtlinien":

[Zitat von Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten \(Wanderrichtlinien – WRL –\)](#)

Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.

Beitrag von „Xiam“ vom 19. Oktober 2018 20:22

[Zitat von Flipper79](#)

hamburg.de/contentblob/69566/0...htl-schulfahrten-2016.pdf

§ 8.2. und 8.3.

Dein werter Herr SL hat insofern Recht, dass du dich um die Kostenübernahme der Eltern kümmern musst. Aber ... die Behörde springt bei allen Regressansprüchen, die gegen dich ggf. gestellt würden ein. Es sei denn es liegt Fahrlässigkeit vor. Insofern ist dein SL nicht richtig informiert.

Danke, das schaue ich mir nochmal genauer an.

[Zitat von O. Meier](#)

as allerdings bei einer schulischen und somit dienstlichen Veranstaltung eine Privatperson Vertragspartner sein soll, ist schon einigermaßen absurd.

Konnte ich auch erst nicht glauben, als ich nach meinem Ref. in NRW hier angefangen habe. Ist aber leider in Hamburg so, angeblich, da viele JH bzw. Reiseveranstalter von Klassenfahrten eine juristische Person als Vertragspartner ausschlössen und auf eine natürliche Person bestünden.

Beitrag von „O. Meier“ vom 21. Oktober 2018 10:00

Zitat von Xiam

da viele JH bzw. Reiseveranstalter von Klassenfahrten eine juristische Person als Vertragspartner ausschlössen und auf eine natürliche Person bestünden.

Kann ja sein, dass diese Veranstalter genug sonstige Kunden haben und auf Gruppen nicht angewiesen sind. Deren Problem, das muss ich nicht klären.

Für mich kein Grund einen privaten Vertrag für eine dienstliche Fahrt abzuschließen. Auch nicht im Auftrag der Eltern oder nach irgendeine andere windigen Konstrukt. Nö, wenn ich dienstlich fahre kann ja njr mein Dienstherr bzw. eine im angehörige Stelle mich beauftragen, den Vertrag zu schließen. Also schließe ich den eben im Auftrag der Schule oder des Landes. Alles andere halte ich rechtlich nich für haltbar. Das würde ich auch eine gerichtliche Prüfung nicht ausschließen, wenn jemand komische Handlungen anweist.